

Zukunft hierin eine Änderung zu erreichen, scheinen nicht vorhanden zu sein. In vier von den fünf Entwürfen wurden noch einige andere Bedingungen zugunsten der vorgeschützten gewerblichen Interessen eingeführt. Von Seiten der Autoren und Verleger, die die Herstellungsklausel verwerfen und darin für die Zwecke der amerikanischen Bücherfabrikation durchaus keinen wirklichen Vorteil erblicken, ist geltend gemacht worden, der Zwang, für das Setzen und (hinsichtlich einer gewissen Zahl von Verfahren auch für die Illustrierung) der Bücher doppelte Kosten aufzuwenden, müsse notwendigerweise für den amerikanischen Leser die Bücherpreise erhöhen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß andere Staaten, wie Deutschland, Frankreich, Italien usw., die wie die Vereinigten Staaten eine Schutzpolitik verfolgen, den gewerblichen Interessen keine Vermengung mit den urheberrechtlichen Vorschriften gestatten haben. Drucker, Papierfabrikanten, Buchbinder usw. wenden sich, wie uns scheint, in den übrigen schutzlosen Ländern für einen solchen auf ihre Interessen zugeschnittenen Schutz an die mit der Aufstellung und Behandlung der Zolltarife betrauten Kommissionen; man erlaubt ihnen nicht, sich in die Ausarbeitung der Gesetze über das geistige Eigentum zu mischen. In den Vereinigten Staaten hingegen hat seit dem ersten Gesetze, das hier das Recht der Autoren, Künstler, Dichters usw. anerkannte, unser gesetzgebender Körper die Ansicht der gewerblichen Interessen akzeptiert, wonach die Herstellung in Amerika eine Grundbedingung für den Urheberrechtsschutz in diesem Lande bilden soll.

Mit einiger Schwierigkeit haben die Vertreter der Liga der Autoren und Verleger erreicht, daß für die Herstellungsklausel mit Bezug auf die Illustrationen eine Fassung gewählt wurde, die es uns erlauben würde, für die in den Vereinigten Staaten geschützten Bücher lithographische Abbildungen, die jenseit des Ozeans hergestellt wurden, zu benutzen, wenn nämlich der Gegenstand der Abbildung sich nicht diesseit des Ozeans befindet. Diesen Ausweg habe ich selbst vorgeschlagen, indem ich auf den Unsinn hinwies, eine lithographische Herstellung in den Vereinigten Staaten für solche Bilder aus den Gebieten der Baukunst, Landschaftsreproduktion, schönen Künste etc. zu verlangen, deren Originale nur in Europa existieren. Wahrscheinlich wird dieser Kompromiß im endgültigen Entwurfe zur Verwirklichung gelangen.

Einfuhr fremder Ausgaben geschützter Werke.

In allen fünf Entwürfen ist für die Bibliotheken und die Vereine im allgemeinen das Privilegium beibehalten worden, fremde Ausgaben von unter den Schutz des amerikanischen Copyright gestellten Werken auch ohne Rücksicht auf die Erlaubnis des Inhabers der Urheberrechte einzuführen. Eine solche Bestimmung schließt ein materielles Unrecht gegenüber den amerikanischen Verlegern in sich, die, gestützt auf das Copyright, sich den amerikanischen Markt zu sichern glaubten. Während man sie hindert, Exemplare ihrer eigenen Ausgabe nach den europäischen, unter die Aufsicht der überseeischen Verleger gestellten Märkte zu schicken, zwingt man sie, zuzusehen, wie Exemplare, deren Verkauf ihnen gar keinen Vorteil bringt, in ihren eigenen Markt eindringen. Die ganze Arbeit und die sämtlichen Auslagen, die gemacht werden, um durch Ankündigungen, Zirkulare usw. die Aufmerksamkeit auf die Veröffentlichungen zu lenken, werden von den amerikanischen Verlegern übernommen; ein beträchtlicher Anteil am Gewinn, der durch solche Aufwendungen erzielt wird, fließt aber nicht etwa ihnen, sondern ihren überseeischen Rivalen zu.

Vom amerikanischen Copyright.

Das im Jahre 1905 angenommene Gesetz, für das ich

die Verantwortlichkeit trage, gewährte den jenseit des Atlantischen Ozeans in einer nichtenglischen Sprache herausgegebenen Werken einen Interimsschutz von 12 Monaten. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes wird verlangt, daß die Exemplare der in der Ursprache gedruckten Ausgaben einen Vermerk oder eine Angabe des amerikanischen Gesetzes, kraft dessen dieses Copyright zugestanden wird, tragen sollen.

In allen fünf vorliegenden Bills wurde die Frist für den Interimsschutz zugunsten der in nichtenglischer Sprache gedruckten Bücher auf zwei Jahre ausgedehnt.

Zugunsten der in Europa in englischer Sprache erschienenen Bücher wird ebenfalls ein Interimsschutz von der Dauer von dreißig Tagen vorgeesehen.

Zu diesem Behufe muß im Copyright Office in Washington spätestens innerhalb dreißig Tagen von der Veröffentlichung im Auslande an ein vollständiges Exemplar der fremden Ausgabe mit einem Gesuch um Einräumung des Urheberrechtsschutzes unter Angabe des Namens und der Staatszugehörigkeit des Autors und des Inhabers des Urheberrechts sowie des Zeitpunktes der Veröffentlichung hinterlegt werden. Der Vorbehalt des amerikanischen Copyright muß auf den einzelnen Exemplaren der Originalausgabe aufgedruckt sein. Der Vermerk braucht aber nicht in englischer Sprache abgefaßt zu werden. Während des Interimsschutzes wird der Einfuhr der Bücher der Originalausgabe nach den Vereinigten Staaten kein Hindernis in den Weg gelegt. Ebenso wird die Einfuhr der Bücher in der Originalsprache nach den Vereinigten Staaten gestattet, nachdem das Urheberrecht endgültig für das Werk gesichert ist, wenn letzteres in den Vereinigten Staaten bloß in englischer Übersetzung und nicht in der Originalsprache geschützt worden ist.

Kunstwerke.

Die kürzlich vom höchsten Gerichtshofe im Prozeß Werckmeister (Photographische Gesellschaft, Berlin) getroffene Entscheidung (vergl. Börsenblatt Nr. 7. Red.) hat das geltende Gesetz dahin ausgelegt, daß die öffentliche Ausstellung eines Kunstwerkes, wobei dessen Wiedergabe verboten wird, nicht als »Veröffentlichung« im Sinne dieses in der amerikanischen Gesetzgebung gebrauchten Ausdrucks anzusehen sei.

Wenn die vom amerikanischen Gesetz aufgestellten Bedingungen hinsichtlich der Hinterlegung von zwei mit dem Vermerk der Eintragung des amerikanischen Autorrechts versehenen Exemplaren der Reproduktion des Kunstwerkes erfüllt worden sind und wenn sämtliche derart vervielfältigten und in den Vereinigten Staaten verbreiteten Exemplare diesen Vermerk der Eintragung des Copyright tragen, braucht nach dieser Entscheidung das Originalwerk diesen Vermerk nicht selbst an sich zu tragen, da dieses nicht nach den Vereinigten Staaten »eingeführt« worden ist. Mit dieser Entscheidung stimmen nun die auf die Kunstwerke bezüglichen Vorschriften der vorliegenden Gesetzentwürfe vollständig überein. Die Forderung, wonach der Vermerk der Eintragung des Copyright auf dem Original selbst zu stehen hat, wurde auf ein Minimum be-

schränkt. Der mit einem Kreis umgebene Buchstabe © wird als genügende Garantie für den präsumtiven Rechteinhaber betrachtet. Daneben wurde vorgeesehen, daß der Name des Eigentümers des Urheberrechts und das Datum der Eintragung an irgend einem »zugänglichen Teil« des Werkes angebracht werden solle. Dieser zugängliche Teil wird dahin ausgelegt, daß der Eintragungsvermerk auf der Rückseite des Kunstwerkes stehen darf, statt daß man das Gemälde dadurch entstellen müßte, daß man ihn auf der Vorderseite anbringt.